

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. August 1963

Nummer 99

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23234	16. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Korrosionsschutz bei Spannberon- und Stahlbetonbauteilen	1438
233	25. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Hinweise zur Vergabe bei der Anwendung von Bauarten mit vorgefertigten Teilen	1439
2350		Berichtigung zum RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen	1440
236	24. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Verfahren bei einmaligen Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen im Bereich der Landeshochschulen; hier: Delegierung von Befugnissen auf die Regierungspräsidenten	1441
71312	23. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Behandlung von Flaschen für Kohlendioxyd (Kohlensäure) nach sogenannten „normalen Auslandsbedingungen“	1441
71312	24. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Druckprüfung bei der Nachprüfung im Verkehr befindlicher Behälter mit anderen Flüssigkeiten als Wasser	1442
71312	25. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Druckgasverordnung; hier: Beifahrer, Geschwindigkeitsbegrenzung und Fahrtenschreiber bei der Beförderung gefüllter Container und bei Fahrzeugbehältern auf Straßenfahrzeugen	1442
7815	17. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 2. Ergänzung der Richtlinien für die Aufforstung von Waldgrundstücken als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren; Verfahren und Finanzierung	1443
7832	23. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fleischbeschau bei Kälbern; hier: Untersuchung der Lebern durch Anschneiden	1443
8054	23. 7. 1963	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Unfälle beim Aufarbeiten von Bohrstangen	1443
9211	19. 7. 1963	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Verfahren bei Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf Grund des § 70 StVZO; hier: Ausdehnung des Geltungsbereichs auf andere Länder	1444

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
	Innenminister	
	Personalveränderungen	1444
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
25. 7. 1963	Bek. — Änderung der Liste der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 RGBI. I S. 40)	1445
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neuerungen	1445
	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland	
24. 7. 1963	Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung Rheinland	1446
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 29. v. 29. 7. 1963	1446

I.

23234

**Korrosionsschutz
bei Spannbeton- und Stahlbetonbauteilen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 16. 7. 1963 —
II B 2 — 2.750 Nr. 1675/63

- 1 Neuere Untersuchungen haben gezeigt, daß bei Spannbeton- und Stahlbetonbauteilen die in den Normblättern *)
- DIN 1045 — Bestimmungen für Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton —
 - DIN 4225 — Fertigteile aus Stahlbeton —
 - DIN 4227 — Spannbeton; Richtlinien für Be-messung und Ausführung —
 - DIN 4233 — Balken- und Rippendecken aus Stahlbeton — Fertigbalken mit Füllkörpern — F-Decke —
 - DIN 1046 — Bestimmungen für Ausführung von Stahlsteindecken —
 - DIN 4028 — Bestimmungen für die Herstellung und Verlegung von Stahlbeton-hohldielen —
 - DIN 4223 — Bewehrte Dach- und Deckenplatten aus dampfgehärtetem Gas- und Schaumbeton —

vorgeschriebenen Betonüberdeckungen für einen dauerhaften Korrosionsschutz der Bewehrungsstäbe nicht immer ausreichen. Daher wird in Ergänzung der vorgenannten Normblätter folgendes bestimmt:

1.1 Bindemittel für Spannbeton

- 1.1.1 Für Spannbeton darf nur Zement nach DIN 1164 — Portlandzement, Eisenportlandzement, Hochofen-zement — verwendet werden (s. jedoch Abschnitt 1.1.2 und 1.1.3). Dem Zement darf kein Chlorid zugesetzt sein. **)
- 1.1.2 Hochofenzement darf für Spannbetonbauteile mit sofortigem Verbund und für Spannbetonbauteile mit nachträglichem Verbund, deren Spannglieder nicht in Hüllrohren liegen, nur verwendet werden, wenn sein Gehalt an Hochofenschlacke höchstens 50 Ge-wichtsprozent beträgt und Säcke oder Lieferscheine außer den in DIN 1164, § 1, Absatz 4, vorgesehenen Angaben auch die Angabe „Hochofenschlackenge-halt \leq 50 Gewichtsprozent“ tragen.
- 1.1.3 Zur Herstellung von Einpreßmörtel für Spannkanäle darf in teilweiser Abänderung des Abschnittes 3.1 der „Vorläufigen Richtlinien für das Einpressen von Zementmörtel in Spannkanäle“ **) nur Portlandze-ment mittlerer Feinheit, dem kein Chlorid zugesetzt ist, verwendet werden.

1.2 Zusatzmittel für Spannbeton

Für Spannbetonbauteile mit sofortigem Verbund und für Spannbetonbauteile mit nachträglichem Verbund, deren Spannglieder nicht in Hüllrohren liegen, dürfen keine Betonzusatzmittel verwendet werden.

1.3 Betondeckung der Spannstähle

- 1.3.1 Bei Spannbeton muß die Betondeckung der Spannstähle nach allen Seiten mindestens 3 cm betragen.
- 1.3.2 Bei werkmäßig hergestellten Fertigbauteilen aus Spannbeton darf die in Abschnitt 1.3.1 vorgeschrie-bene Betondeckung der Spannstähle im Freien und im Erdreich bis auf 2.5 cm, in Innenräumen auf 2 cm vermindert werden, wenn die Vorschriften der Abschnitte 1.3.2.1 bis 1.3.2.5 erfüllt werden.

Unter den gleichen Bedingungen darf bei werk-mäßig hergestellten Flächentragwerken (z. B. Platten und Schalen) die Betondeckung der Spannstähle im Freien und im Erdreich bis auf 2 cm, in Innen-räumen bis auf 1.5 cm ermäßigt werden, wenn die Spannstähle innerhalb der Betondeckung nicht von schlaffer Bewehrung gekreuzt werden. (Sonst gilt Satz 1 von Abschnitt 1.3.2)

- 1.3.2.1 Die Betongüte muß mindestens B 300 sein.
- 1.3.2.2 Der Zementgehalt muß mindestens 350 kg/m^3 ferti-gen Betons betragen.
- 1.3.2.3 Der Wasserzementwert darf nicht größer als 0,50 sein.
- 1.3.2.4 Die erforderliche Betondeckung der Spannstähle muß schon bei der Herstellung der Fertigbauteile nach allen Seiten vorhanden sein.
- 1.3.2.5 Der Beton muß durch Rütteln oder Schleudern so verdichtet werden, daß auch die Betondeckung ein dichtes Gefüge hat.
- Auf die genaue Beachtung der Bestimmungen von DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton — Ab-schnitt 9 „Ausbildung und Einbringen der Beweh-rung“ wird besonders hingewiesen.
- 1.3.3 Die im Normblatt DIN 4225 — Fertigbauteile aus Stahlbeton — Abschnitt 11.2 gestattete Verminde-rung der Betondeckung darf bei Spannstählen nicht mehr angewendet werden. Für eine gleichzeitig vorhandene schlaffe Bewehrung gilt DIN 1045, § 14, Abschnitt 3.

1.4 Schutz gegen chemische Angriffe bei Stahlbeton mit schlaffer Bewehrung und bei Spannbeton

1.4.1 Vergrößerung der Betondeckung der Bewehrung

Die Vorschriften des Normblattes DIN 1045 — Be-stimmungen für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton — § 14, Abschnitt 4 — Schutz gegen chemische Angriffe — sind in allen Fällen zu be-achten, in denen Einflüsse wirken, die die Korrosion des Stahls besonders fördern oder den Korrosions-schutz wesentlich vermindern können. Das gilt vor allem auch für Bauteile, die hoher Luftfeuchtigkeit oder hohem Kohlensäureangebot ausgesetzt sind, wie z. B. in Wäschereien, in Viehställen und bei freiliegenden Stahlbetonbauteilen, die dem Schlag-regen ausgesetzt sind.

- 1.4.1.1 In solchen Fällen genügen die in Abschnitt 1.3.2 dieses Erlasses für werkmäßig hergestellte Fertigbauteile aus Spannbeton genannten Betondeckun-gen nicht. Sie sind vielmehr entsprechend der Stärke des Angriffs zu vergrößern. Bei besonders starken Angriffen kann das auch für die in Abschnitt 1.3.1 dieses Erlasses genannte Betondeckung von 3 cm nötig sein. Für eine gleichzeitig vorhandene schlaf-fe Bewehrung gilt DIN 1045, § 14, Abschnitt 4.

- 1.4.1.2 Bei Fertigbauteilen mit schlaffer Bewehrung dürfen bei chemischen Angriffen die in DIN 4225 Abschnitt 11.2 genannten Ermäßigungen der Überdeckung nicht angewendet werden. Bei solchen Fertigbau-teilen und bei Stahlbetonbauteilen aus Ortbeton genügt in den Fällen des Abschnittes 1.4.1 dieses Erlasses die Betondeckung nach DIN 1045, § 14, Abschnitt 3, nicht. Die Überdeckungen sind viel-mehr entsprechend der Stärke des Angriffs über das in DIN 1045, § 14, Abschnitt 3, vorgeschriebene Maß hinaus entsprechend DIN 1045, § 14, Ab-schnitt 4, zu vergrößern. Bei Fertigbauteilen muß die erforderliche Betondeckung schon bei der Her-stellung nach allen Seiten vorhanden sein.

Vorstehender Absatz gilt auch für Fertigbauteile nach DIN 4028 — Stahlbeton-Hohldielen — und DIN 4233 — F-Decke —.

- 1.4.1.3 Bei Stahlsteindecken sind die Vorschriften über den Schutz gegen chemische Angriffe in DIN 1046, § 6, Abschnitt 4, besonders zu beachten.

- 1.4.1.4 Bei bewehrten Dach- und Deckenplatten aus dampf-gehärtetem Gas- und Schaumbeton nach DIN 4223 ist der zweite Absatz des Abschnittes 1 dieses

*) Vgl. Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten Tech-nischen Baubestimmungen, RdErl. v. 7. 6. 1963 (MBI. NW. S. 1119; SMBI. NW. 2323).

**) Vgl. RdErl. v. 24. 3. 1959 (MBI. NW. S. 944; SMBI. NW. 23234).

Normblattes nicht nur beim Auftreten von Wasserdampf, sondern auch bei anderen, die Korrosion besonders fördernden Einflüssen zu beachten, so weit nicht eine solche Verwendung nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen ausgeschlossen ist.

1.4.1.5 In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, einen Sachverständigen hinzuzuziehen.

1.4.2 Anwendung der beschränkten Vorspannung

In Fällen nach Abschnitt 1.4.1 dieses Erlasses sind im Hochbau bei beschränkt vorgespannten Bauteilen abweichend von DIN 4227 — Spannbeton —, Abschnitt 11.2. Zugspannungen unter Lasten (auch Verkehrslasten), die ständig oder lange Zeit im wesentlichen unverändert wirken, unzulässig.

1.4.3 Bauteile aus Spannbetonfertigteilen und Ortbeton

In Fällen nach Abschnitt 1.4.1 dieses Erlasses sind Bauteile aus Spannbetonfertigteilen und Ortbeton unzulässig, wenn sie für den Endzustand als schlaff bewehrte Stahlbetonbauteile (für Zustand II mit Rißbildung in der Zugzone) bemessen werden.

1.4.4 Magnesia-Estriche auf Spannbetondecken

Magnesia-Estriche (DIN 272) dürfen über Decken mit Spannbeton nicht angeordnet werden.

1.5 Weitergehende Bestimmungen

Bestimmungen, nach denen sich größere Betondeckungen als nach diesem Erlaß ergeben, bleiben unberührt (vgl. z. B. DIN 4030 — Beton in betonschädlichen Wässern und Böden — Abschnitt 6.3).

2 Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen von Fertigbauteilen aus Spannbeton werden entsprechend ergänzt.

3 Bei der bautechnischen Prüfung von Bauvorhaben, bei der Bauüberwachung und den Rohbauabnahmen ist zu beachten, daß die vor Bekanntgabe dieses RdErl. aufgestellten bautechnischen Nachweise und die in der Ausführung befindlichen Bauvorhaben nicht zu beanstanden sind, sofern die Betonüberdeckung den Bestimmungen der vorgenannten Normblätter entspricht.

4 Dieser RdErl. ist in das Verzeichnis der Technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. v. 7. 6. 1963 — MBl. NW. S. 1119; SMBL. NW. 2323 — in den Abschnitten 3 — Fertigbauteile — und 5.3 — Beton und Stahlbeton — bei den in Absatz 1 genannten Normblättern in Spalte 7 aufzunehmen.

5 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsschriften hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,

Landesbaubehörde Ruhr,

Bauaufsichtsbehörden,

das Landesprüfamt für Baustatik,

die kommunalen Prüfämter für Baustatik,

Prüfingenieure für Baustatik,

staatlichen Bauverwaltungen,

Bauverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1963 S. 1438.

233

Hinweise zur Vergabe bei der Anwendung von Bauarten mit vorgefertigten Teilen

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 7. 1963 —
V A 2 — 37.545 — 322/63

Um die Vorfertigung größerer Bauteile zu fördern, muß das Bauen mit vorgefertigten Teilen in weit höherem

Maße als bisher bei der Planung der Bauvorhaben berücksichtigt und bei der Ausschreibung zum Wettbewerb mit den herkömmlichen Bauarten zugelassen werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft, das Bundesministerium für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung und das Bundesministerium für Finanzen haben „Hinweise zur Vergabe bei der Anwendung von Bauarten mit vorgefertigten Teilen“ erarbeitet, um Schwierigkeiten, die sich bei der Verdingung von Bauarbeiten mit Fertigteilen ergeben können, zu begegnen. Ich gebe diese Hinweise als Anlage bekannt und mache ihre Beachtung den nachgeordneten Baudienststellen und den Empfängern von Baudarlehen des Landes zur Pflicht.

Anlage

Anlage

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung

Der Bundesminister für Finanzen

Bonn, den 9. April 1963

In der Regierungserklärung vom 9. Oktober 1962 hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß sie „Schritte zur Förderung des Fertigbaus“ erwägt.

Die nachstehenden Hinweise zur Vergabe bei Anwendung von Bauarten mit vorgefertigten Teilen sind ein Beitrag zur Verwirklichung dieser Zielsetzung.

Hinweise zur Vergabe bei der Anwendung von Bauarten mit vorgefertigten Teilen

1. Begriff

Als Bauarten mit vorgefertigten Teilen im Sinne dieser Hinweise gelten diejenigen Bauarten, bei denen wesentliche Bauteile vorgefertigt werden.

2. Grundsätze

2.1 Den Bauarten mit vorgefertigten Teilen sollen die gleichen Möglichkeiten im Wettbewerb eingeräumt werden wie den herkömmlichen Bauarten.

2.2 Der Vergabe ist die VOB zugrunde zu legen.

2.3 Wird ausnahmsweise die Lieferung vorgefertigter Bauteile oder baulicher Anlagen (Gebäude-Bauwerke) selbstständig, d. h. ohne Aufbaurbeiten (Montage) vergeben, so ist die VOL anzuwenden.

3. Hinweise zur Anwendung der VOB/A

3.01 Arten der Vergabe (VOB/A § 3).

Die in der VOB vorgesehenen Arten der Vergabe sind unter den darin angegebenen Voraussetzungen auch bei Bauarten mit vorgefertigten Teilen anzuwenden.

3.02 Einheitliche Vergabe (VOB/A § 4 Nr. 1)

Die Leistungen sind in der Regel einschließlich Lieferung zu vergeben.

3.03 Bildung von Teil- und Fachlosen (VOB/A § 4 Nr. 2 und Nr. 3)

Die wirtschaftliche Anwendung von Bauarten mit vorgefertigten Teilen setzt Serienfertigung, ggf. Taktarbeit und damit ausreichende Auftragsgröße voraus. Bei der Aufteilung umfangreicher Bauarbeiten sollten deshalb die Teilloste eine geeignete Größe nicht unterschreiten.

3.032 Eine Vergabe nach Fachlosen ist nur eingeschränkt möglich; welche Fachlosearbeiten zusammengefaßt vergeben werden müssen, richtet sich nach den Eigentümlichkeiten der im Einzelfall zum Wettbewerb heranzuziehenden Bauarten mit vorgefertigten Teilen.

3.04 Preis und Vertragsform (VOB/A § 5)

Soweit möglich, soll zu Pauschalpreisen vergeben werden, vorausgesetzt, daß die Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt ist. Sollen hiervon Einzelarbeiten ausgenommen und zu Einheitspreisen vergeben werden, so ist — so-

	weit die erforderlichen Mengen nicht vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung angegeben werden — vom Bieter zu verlangen, daß er die von ihm gewählten Ausführungsarten und die für ihre Ausführung notwendigen Mengen in seinem Angebot angibt und sie mit einer Abweichung von höchstens 10 v. H. gewährleistet.	3.07	Gütenachweisung Wenn bei Bauarten mit vorgefertigten Teilen wesentliche Teile der Leistungen nicht auf der Baustelle ausgeführt werden, sind vom Auftraggeber entsprechende Gütenachweise zu verlangen.
3.05	Leistungsbeschreibung (VOB/A § 9)	3.08	Gewährleistung (VOB/A § 13 und VOB/B § 13 Nr. 4) Die Bestimmungen über die Gewährleistung bedürfen bei Bauarten mit vorgefertigten Teilen keiner Änderung oder Ergänzung. Wird die Lieferung vorgefertigter Bauteile selbstständig vergeben, so ist zu VOL-B § 14 eine Gewährleistungsfrist zu vereinbaren, die der für die betreffende Bauleistung entspricht.
3.051	Allgemeines Soweit in den Verdingungsunterlagen Art und Menge der Leistung nicht im einzelnen verbindlich angegeben werden können, sind die geforderten Eigenschaften und die besonderen Merkmale der Leistung so zu beschreiben, daß danach Angebote erstellt werden können, die	3.09	Zahlungsweise 3.091 Die Zahlungsweise soll berücksichtigen, daß bei Bauarten mit vorgefertigten Teilen ein wesentlich größerer Teil der Fertigung als bei herkömmlichen Bauarten nicht auf der Baustelle, sondern in Fertigungsstätten des Auftragnehmers erbracht wird; es soll daher den Bieter freigestellt werden, im Angebot anzugeben, ob sie neben Abschlagszahlungen (VOB/B § 16 Nr. 1 Satz 1) Vorauszahlungen verlangen.
3.052	Bestimmte Ausführungs- und Stoffarten sollen im allgemeinen nicht vorgeschrieben werden, dagegen können — wenn dies sachlich gerechtfertigt ist — bestimmte Ausführungs- und Stoffarten ausgeschlossen werden.	3.092	Verlangt ein Bieter Vorauszahlungen, so hat er anzugeben: die Höhe der Vorauszahlungen; die Termine der Zahlungen; die Sicherheiten, die er für Vorauszahlungen bis zur Abnahme leisten wird.
3.053	In der Leistungsbeschreibung sind anzugeben und ggf. durch Zeichnung oder andere Unterlagen zu erläutern: Die einzuhaltenden Maße (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße) mit den ggf. zulässigen Abweichungen. Besondere bautechnische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, die Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, die Mindest-Innentemperatur bei bestimmter Außen temperatur, die Ausstattung und Einrichtung nach Art, Umfang und Güte (evtl. ggf. Hinweis auf Muster), andere, wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude/Bauwerke) bestimmte Daten.	3.093	Bei der Wertung der Angebote ist auch die verlangte Zahlungsweise zu berücksichtigen.
3.054	Sonstige besondere, die Preisermittlung beeinflussende Umstände sind anzugeben; bei Festlegung der Bauzeit ist die Abhängigkeit von Vorleistungen Dritter (Erschließung, Liefertermine u. a. m.) zu berücksichtigen. Vom Auftraggeber sind nur Fristen für die Fertigstellung der Leistung vorzuschreiben.	3.10	Kosten der Angebotsbearbeitung (VOB/A § 20) Nur wenn der Auftraggeber vom Bieter besondere Entwurfs- und Entwicklungsarbeiten für die zu vergebende Leistung verlangt, ist eine angemessene Vergütung festzusetzen. Eine Vergütung im Sinne von VOB/A § 20 Nr. 2 wird jedoch nicht gewährt, wenn der Bieter für die nach Abschnitt 3.055 einzureichenden Unterlagen weitere Bearbeitungen der Verdingungs unterlagen vorzunehmen hat.
3.055	Besondere Angaben der Bieter	4.	Hinweise zur Anwendung der VOB/B Überwachung der Ausführung (VOB/B § 4 Nr. 1 Abs. 2) Von der Möglichkeit, die Leistung in den Fertigungsstätten zu überwachen, ist ausreichend Gebrauch zu machen.
3.055.1	Es ist zu verlangen, daß den Angeboten beigelegt werden	5.	Hinweise zur Anwendung der VOB/C Bei der Ausführung der Leistung ist nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften zu verfahren, soweit sie auf die einzelnen Arbeiten anwendbar sind und soweit nichts anderes vereinbart ist (vgl. auch Abschnitt 3.05). Auflagen in Zulassungsbescheiden, Prüfzeugnissen u. ä. sind zu beachten.
	a) eine Beschreibung der angebotenen Bauteile und der Konstruktion mit den zugehörigen Zeichnungen, b) eine Erklärung, daß und wie die für das bauaufsichtliche Verfahren erforderlichen Nachweisungen beigebracht werden können, c) Angaben über die vorgeschlagene Ausstattung wie Leitungsanlagen, Anstriche, Bodenbeläge, Wandbeläge, Einrichtungsgegenstände u. ä. (ggf. Muster), wenn in der Leistungsbeschreibung darüber nichts vorgeschrieben ist, d) grundsätzliche Angaben zur Baustelleneinrichtung (Platzbedarf, Art der Fertigung usw.), e) ein Baufristenplan; ggf. auch wahlweise abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit, f) ein Zahlungsplan.		— MBl. NW. 1963 S. 1439.
3.055.2	Soweit die Ausführung von Leistungen nicht durch Allgemeine Technische Vorschriften bestimmt wird, ist vom Bieter zu verlangen, daß er andere entsprechende Angaben über die Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistungen macht.	2350	Berichtigung Betrifft: Richtlinien über den Feuerschutz in landeseigenen und sonstigen vom Lande genutzten Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen. RdErl. d. Finanzministers v. 19. 6. 1963 — V S 2015 — 1374/63 — III B 1 (MBl. NW. S. 1265) Auf S. 1267 lk. Spalte muß es unter B. 4. richtig heißen: Auf die Rufnummern der „Feuerwehr“.
3.06	Nebenangebote Nebenangebote zur Auswahl unter verschiedenen Ausführungsarten und zu den Fristen sind zuzulassen.		— MBl. NW. 1963 S. 1440.

Verfahren

bei einmaligen Baumaßnahmen der Staatshochbauverwaltung des Landes NW im Bereich der Landeshochschulen; hier: Delegierung von Befugnissen auf die Regierungspräsidenten

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 24. 7. 1963 — V B 1 V B 2a V B 2b — 8.230 0.228.0 Tgb. Nr. 1365/63

1. Im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Finanzminister wird zur weiteren Verwaltungsvereinfachung und Beschleunigung von Baumaßnahmen für die Landeshochschulen mit Gesamtkosten über 1 Million DM ab sofort folgende Regelung getroffen:
 - 1.1 Die abschließende Prüfung und Genehmigung der Bauentwürfe, Kostenanschläge und Erläuterungen (Unterlagen nach § 14 RHO.) wird den Regierungspräsidenten übertragen. Die hierzu gehörigen Vorentwürfe und Kostenvoranschläge sind mir weiterhin vorzulegen.
 - 1.2 Vor- und Bauentwurfsunterlagen sind nach Richtlinien aufzustellen, die demnächst von mir für den gesamten Staatshochbaubereich erlassen werden. Bei Beauftragung freischaffender Architekten ist die Beachtung dieser Richtlinien vertraglich zu vereinbaren.
 - 1.3 Vorentwürfe und Kostenvoranschläge sind nur auf meine durch Erlaß erteilte Weisung hin aufzustellen. Sie werden mir nach Prüfung durch den Regierungspräsidenten und mit dessen Prüfungsbesmerkungen seitens der Landeshochschule mit Begleitbericht zweifach vorgelegt. Durchschrift des Berichtes ohne Anlagen ist dem Kultusminister zuzuleiten. Nach abschließender Prüfung werden die Ausarbeitungen von mir mit Erlaß zurückgesandt. Damit gilt meine Zustimmung in der Regel als erteilt.
 - 1.4 Bauentwürfe und Kostenanschläge — Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen nach § 14 RHO — sind mir seitens der Landeshochschule nach abschließender Prüfung und Genehmigung durch den Regierungspräsidenten mit dessen Prüfungsbesmerkungen und Baureifeerklärung nur noch in drei Kurzfassungen zuzuleiten. Zwei dieser Kurzfassungen werden zur Unterrichtung des Kultusministers und des Finanzministers verwendet. In Sonderfällen behalte ich mir die Vorlage einer vollständigen Ausfertigung der Bauentwurfsunterlagen vor.

Die Kurzfassung enthält:

1. Lageplan und Pläne der wichtigsten Grundrisse, Schnitte und Ansichten
 2. Kostenanschlag nach DIN 276 (Formblatt)
 3. Erläuterungsbericht
 4. Gegenüberstellung der Nutz- und Nebenraumflächen des genehmigten Raumprogramms zu den in der Planung erreichten Werten
 5. Berechnung der nach den geltenden Bestimmungen erforderlichen Stellplätze für PKW.
2. Treten im Bauentwurf und Kostenanschlag wesentliche Änderungen (s. Abschn. 2.1) gegenüber dem geprüften Vorentwurf und dem Kostenvoranschlag auf, so bleibt es bei dem bisherigen Verfahren der Zustimmung durch mich. Die vom Regierungspräsidenten geprüften Bauunterlagen mit zugehörigen Begründungen für die wesentlichen Änderungen sind mir dann mit dessen Prüfungsbesmerkungen seitens der Landeshochschule in zwei Ausfertigungen und zwei Kurzfassungen vorzulegen. Abschließender Bescheid ergiebt durch Erlaß von mir im Einvernehmen mit dem Kultusminister.
 - 2.1 Wesentliche Änderungen sind gegeben, wenn das Raumprogramm nicht innegehalten wird, die Lage des Bauwerks auf dem Grundstück, die Gliederung der Baumassen, die Bauart, das Verhältnis der Nutz- zu

den Verkehrsflächen, die Lage und Führung der Treppe geändert werden.

Bezug: RdErl. v. 2. 1. 1956 (n. v.) — Nr. 41 der Anlage zum RdErl. v. 15. 6. 1963 (n. v.) V B 1 — 0.303 — 1230/63 (SMBL. NW. 236).

An die Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster,

Staatshochbauämter für die Landeshochschulen und für die Medizinische Akademie Düsseldorf,

den Rektor der Technischen Hochschule Aachen,

Kanzler der Universität Köln,

Kurator der Universität Münster;

nachrichtlich:

an den Finanzminister,

Kultusminister,

Landesrechnungshof,

Regierungspräsidenten Detmold.

— MBl. NW. 1963 S. 1441.

71312**Druckgasverordnung;**

hier: Behandlung von Flaschen für Kohlendioxyd (Kohlensäure) nach sogenannten „normalen Auslandsbedingungen“

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 7. 1963 — III A 2 — 8550 — (III Nr. 53/63)

Von Herstellern in der Bundesrepublik sind Flaschen für Kohlendioxyd (Kohlensäure) nach sogenannten „normalen Auslandsbedingungen“ hergestellt worden. Die Behälter waren ursprünglich für ausländische Auftraggeber zur Verwendung in Feuerlöschanlagen von Schiffen bestimmt. Sie sind aber z. T. durch Rückkauf von Schiffen oder unmittelbar in den Besitz deutscher Betreiber gelangt. Die Behälter sind nach den Bestimmungen der Technischen Grundsätze — TG — zur Druckgasverordnung für einen Prüfdruck von 190 kg/cm^2 berechnet worden. Sie wurden jedoch abweichend von den Ziffern 15, 16, 23 und 31 TG einem Prüfdruck von 250 kg/cm^2 unterzogen und mit diesem Prüfdruck einem höchstzulässigen Füllgewicht von $0,75 \text{ kg/l}$ sowie gelegentlich der erstmaligen Abnahme mit dem Prüfstempel des Sachverständigen der Industrie- und Handelskammer Duisburg oder dem nichtamtlichen Stempel einer Technischen Überwachungsorganisation gekennzeichnet.

Die Verwendung dieser Behälter durch deutsche Betreiber bedarf daher unter Hinweis auf § 5 der Druckgasverordnung einer Ausnahmegenehmigung. Bedenken gegen die Zulassung solcher Ausnahmen bestehen nicht, wenn dabei die nachstehenden Punkte beachtet werden:

Einem Unternehmen kann auf Antrag durch die nach Landesrecht zuständige Behörde nach § 7 Druckgasverordnung — DGVO — die Genehmigung erteilt werden, nahtlose Stahlfaschen für Kohlendioxyd (Kohlensäure), die von deutschen Unternehmen vor dem 1. 1. 1963 als Behälter nach sogenannten „normalen Auslandsbedingungen“ hergestellt und geliefert worden sind, zu verwenden und füllen zu lassen.

Die Genehmigung soll unter folgenden Bedingungen erteilt und mit folgenden Auflagen versehen werden:

1 Bedingungen

Die Flaschen und ihre Ausrüstung müssen nachweislich — abgesehen von der Kennzeichnung — den Vorschriften der DGVO und der TG entsprechen und nach den Berechnungsvorschriften der Ziffer 9 TG für einen Prüfdruck von 190 kg/cm^2 ausreichend bemessen sein.

2 Auflagen

Bis zum 31. Dezember 1964 müssen die Flaschen einer Prüfung im Umfange einer wiederkehrenden Prüfung nach Ziffer 25 TG unterzogen und den Vorschriften

entsprechend gekennzeichnet worden sein; zum Nachweis hierfür müssen die Behälter eingestempelt den Zeitpunkt (Monat/Jahr) der Prüfung und den amtlichen Stempel des Sachverständigen tragen.

Die Angaben für den Prüfdruck und das zulässige Höchstgewicht der Füllung entsprechen den Vorschriften, wenn

der Prüfdruck mit 190 kg/cm² angegeben ist und das zulässige Höchstgewicht der Füllung entweder dem für 190 kg/cm² festgesetzten Wert von 0,66 kg/l oder bei Ausrüstung der Flaschenventile mit Berstscheiben dem bisherigen Wert von 0,75 kg/l entspricht.

Auf die mit Berstscheiben ausgerüsteten Flaschen findet Abs. 1 Buchstabe e Nummer 2 der Übergangsbestimmungen zu den Ziffern 23 und 31 TG (Beschluß DGA 63/63 v. 18. 1. 1963 — RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 4. 1963 [SMBI. NW. 71312]) Anwendung.

Diese Regelung entspricht einem Beschuß des Deutschen Druckgasausschusses v. 5. 4. 1963 — DGA 262/63.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1963 S. 1441.

71312

Druckgasverordnung;
hier: Druckprüfung bei der Nachprüfung im Verkehr befindlicher Behälter mit anderen Flüssigkeiten als Wasser

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 24. 7. 1963 — III A 2 — 8552 — (III Nr. 54/63)

Es bestehen Zweifel darüber, ob bei der Nachprüfung der im Verkehr befindlichen Behälter (Ziffer 25 Absatz 1 der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung) für die Druckprüfung neben Wasser auch andere geeignete Flüssigkeiten zugelassen werden können.

Der bei der Nachprüfung im Verkehr befindlicher Behälter nach Ziffer 25 Abs. 1 Buchstabe d der Technischen Grundsätze zur Druckgasverordnung vorgeschriebene Druckversuch kann auch mit anderen Flüssigkeiten als Wasser durchgeführt werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die verwendete Flüssigkeit muß nach ihren physikalischen Eigenschaften dem Zweck der Druckprüfung als Festigkeits- und Dichtheitsprüfung genügen; sie darf den Werkstoff der Behälter und Ventile nicht angreifen und nicht mit dem als Füllung vorgesehenen Gas in gefährlicher Weise reagieren.
2. Brennbare, giftige oder ätzende Flüssigkeiten dürfen nur verwendet werden, wenn die an der Prüfung beteiligten Personen gegen eine Gefährdung ausreichend geschützt sind.

Dies entspricht dem Beschuß des Deutschen Druckgasausschusses v. 5. 4. 1963 — DGA 263/63 —.

Bei der Erteilung von Einzelausnahmen nach § 7 Absatz 1 der Druckgasverordnung bitte ich, danach zu verfahren. Vor der Entscheidung ist der zuständige Technische Überwachungsverein und im Falle der beabsichtigten Verwendung brennbarer, giftiger oder ätzender Flüssigkeiten die zuständige Berufsgenossenschaft zu hören.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;

nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1963 S. 1442.

71312

Druckgasverordnung;
hier: Beifahrer, Geschwindigkeitsbegrenzung und Fahrtenschreiber bei der Beförderung gefüllter Container und bei Fahrzeugbehältern auf Straßenfahrzeugen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 25. 7. 1963 — III A 2 — 8553 — (III Nr. 55/63)

Bei der zunehmenden Beförderung von Containern und von Fahrzeugbehältern auf Straßenfahrzeugen sind Zweifel darüber entstanden, ob in den Technischen Grundsätzen zur Druckgasverordnung oder bei Erteilung von Ausnahmen nach § 7 der Druckgasverordnung

- a) die Begleitung der Transporte durch einen Beifahrer,
- b) die Geschwindigkeitsbegrenzung und
- c) die Ausrüstung der Fahrzeuge mit einem Fahrtenschreiber besonders geregelt werden müssen und welche Forderungen ggf. zu erheben sind.

Hierzu ist folgendes zu sagen:

Für die Beförderung gefüllter Container und Fahrzeugbehälter auf Straßenfahrzeugen bedarf es in den Technischen Grundsätzen zur Druckgasverordnung oder bei der Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Druckgasverordnung — DGVO — hinsichtlich

der Begleitung der Transporte durch einen Beifahrer,
der Geschwindigkeitsbegrenzung und
der Ausrüstung der Fahrzeuge mit einem Fahrtenschreiber

besonderer Regelungen nur dann, wenn aus Gründen der Sicherheit über andere Vorschriften *) hinausgehende Forderungen zu erheben sind.

Für die Beförderung gefüllter Container und Fahrzeugbehälter auf Straßenfahrzeugen soll über andere Vorschriften hinausgehend

1. die Begleitung der Transporte durch einen sachkundigen Beifahrer nur vorgeschrieben werden, wenn es sich bei der Behälterfüllung um giftige Gase, für welche eine Kennzeichnung mit dem Totenkopf **) vorgesehen ist, oder um tiefgekühlte, verflüssigte brennbare Gase handelt und wenn der Gesamtinhalt der beförderten Behälter mehr als 3000 l beträgt,
2. eine Begrenzung der Geschwindigkeit vorläufig nicht vorgeschrieben werden, bis die z. Z. schwedende Frage für Tankfahrzeuge für brennbare Flüssigkeiten entschieden ist,
3. die Ausrüstung der zur Beförderung der Behälter bestimmten Fahrzeuge mit einem Fahrtenschreiber auch dann vorgeschrieben werden, wenn das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeuges weniger als 7,5 t beträgt, soweit der Gesamtinhalt der beförderten Behälter mehr als 3000 l beträgt.

Dies entspricht einem Beschuß des Deutschen Druckgasausschusses v. 5. 4. 1963 — DGA 265/63 —.

*) Vgl. Beifahrer: § 15 a StVZO, Abschnitt III der Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung v. 12. 12. 1938 — RGBl. I S. 1799 — und Tarifverträge;
Geschwindigkeit: §§ 9 und 10 StVO

Fahrtenschreiber: § 57 a StVZO
**) Von den z. Z. zugelassenen Gasen sind zu: Kennzeichnung mit dem Totenkopf vorgesehenen Behälter für:

Blausäure
Borfluorid
Chlor
Chlorkohlenoxyd
Chloryan
Fluor
Fluorwasserstoff
Kohlenoxyd
Methyldibromid
Schwefelwasserstoff
Stickstofftetroxyd

Ich bitte, danach zu verfahren. Es bestehen keine Bedenken, auch bereits erteilte Ausnahmegenehmigungen im Sinne des Beschlusses auf Antrag zu ändern.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter;
nachrichtlich:

an die im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen
Technischen Überwachungsvereine.

— MBl. NW. 1963 S. 1442.

7815

2. Ergänzung der Richtlinien für die Aufforstung von Waldgrundstücken als gemeinschaftliche Angelegenheit der Beteiligten in Flurbereinigungsverfahren; Verfahren und Finanzierung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 7. 1963 — V 340 — 1754/4

Mein RdErl. v. 11. 8. 1960 i. d. F. v. 27. 1. 1961 (MBI. NW. 1960 S. 2327, MBI. NW. 1961 S. 254 — SMBI. NW. 7815 —) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. V. 1. c) wird der Satz: „Unter Mischkultur ist eine Nadelholzkultur . . . nicht im Grundbestand vorhandenen Nadelhölzern hat“ wie folgt neu gefaßt:

Als Mischkultur gilt eine Forstkultur, die eine Beimischung anderer Holzarten zu der Hauptholzart von mehr als 30% aufweist. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf die Fläche (Wuchsraum) im Zeitpunkt der Aufforstung.

Kulturen mit Fichte als Hauptholzart können — eine Gesamtpflanzenzahl von mindestens 3300 Stück je ha vorausgesetzt — zu dem Satz für Mischkulturen beabsichtigt werden, wenn

- a) mindestens 1100 Pflanzen anderer Holzarten je ha ungeschützt beigemischt werden oder
- b) mindestens 800 Pflanzen anderer Holzarten je ha beigemischt und mit Schutz gegen Verbiß und Fegen (z. B. Metallfolien, Anstrich) versehen werden oder
- c) mindestens 350 Pflanzen anderer Holzarten je ha beigemischt und durch Bepflocken, Maschendrahthosen oder Gatter (Vollschatz) gegen Verbiß und Fegen geschützt werden.

2. Nr. V. 1. d) erhält folgende Neufassung:

Bei Erstaufforstungen von Ödland (IV. 2.), bei Erstaufforstungen von bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen (IV. 4.), und bei der Umwandlung von Niederwald in Hochwald (IV. 5.) können in besonders schwierigen Fällen die vorgenannten Höchstbeträge um 40 v. H. überschritten werden.

3. Nr. V. 3. Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Die für den Gatterbau aufgewendeten Kosten sind bis zu 50 v. H. — jedoch ausschließlich des Holzwertes — zuschüfffähig; bei Rehwildzäunen höchstens 1,— DM/lfd. m, bei Rotwildzäunen höchstens 1,50 DM/lfd. m.

4. Diese Ergänzungsbestimmung tritt rückwirkend am 1. Juli 1963 in Kraft.

— MBl. NW. 1963 S. 1443.

7832

Fleischbeschau bei Kälbern; hier: Untersuchung der Lebern durch Anschneiden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 7. 1963 — II Vet. 3011 Tgb. Nr. 564/63

- 1 Mir ist bekannt geworden, daß die Vorschriften der §§ 20 bis 23 der Ausführungsbestimmungen A i. d. F. v. 1. 8. 1960 (BGBl. I S. 625) — ABA —, hinsichtlich der Frage, ob im Rahmen der Fleischbeschau bei Kälbern die Lebern in jedem Fall anzuschneiden sind, unterschiedlich ausgelegt werden. Die Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten der Länder hat hierzu folgende Auffassung vertreten:
 - 1.1 In den §§ 20 Abs. 2 und 21 ABA wird allgemein festgelegt, welche Teile der geschlachteten Tiere zu untersuchen sind und wie dabei im wesentlichen zu verfahren ist. Darüber hinausgehende Sondervorschriften für die einzelnen Tiergattungen sind in den §§ 22 bis 26 enthalten. In § 22 sind die besonderen Untersuchungsvorschriften für Rinder aufgeführt. Für Kälber werden im § 23 besondere Bestimmungen getroffen.
 - 1.2 Da für Kälber ebenso wie für die übrigen Tiergattungen (Pferde, Schweine, Schafe und Ziegen) ein besonderer Paragraph gewählt wurde, können die in § 22 gegebenen Anweisungen sich nur auf die Untersuchung älterer Rinder mit Ausnahme der Kälber beziehen.
 - 1.3 Diese Auffassung wird auch durch Satz 2 des § 23 ABA unterstrichen, worin es heißt, daß die Untersuchung auf Finnen bei Kälbern wie bei Rindern zu erfolgen hat. Wenn der Verordnungsgeber von der Voraussetzung ausgegangen wäre, daß für Kälber die gleichen Vorschriften gelten sollen wie sie für Rinder im § 22 ABA enthalten sind, wäre dieser Satz überflüssig. Aus der in § 23 ABA erfolgten gesonderten Behandlung der Kälber muß daher gefolgt werden, daß die Untersuchungsvorschriften für Lebern in § 22 ABA nur für ältere Rinder gelten.
- 2 Es muß demnach davon ausgegangen werden, daß die Lebern von Kälbern bis zu einem Alter von 3 Monaten nach den Vorschriften des § 20 Abs. 2 ABA zu besichtigen, zu durchtasten und nur im Verdachtsfalle anzuschneiden sind.
- 3 Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Veterinärämter —,
Tierärztekammern,
den Landesverband der Fleischbeschauer und
Trichinenschauer.

— MBl. NW. 1963 S. 1443.

8054

Unfälle beim Aufarbeiten von Bohrstangen

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 7. 1963 — III A 2 — 8111 — (III Nr. 52/63)

Werden gebrauchte Bohrstangen erwärmt, z. B. im Schmiedefeuer oder mittels Schweißflamme, treten gelegentlich Unfälle durch Explosionen auf, weil Sprengstoffreste oder Wasser in den Bohrstangen (vollwandige oder doppelwandige Bohrstangen) verblieben sind.

Bei vollwandigen Bohrstangen kann

- a) Sprengstoff in den Spülkanal gelangen, wenn die Bohrstangen bei Sprengarbeiten verbotswidrig als Ladestöcke benutzt wurden oder wenn mittels der Bohrstangen verbotswidrig Bohrlochpfeifen, in denen sich Sprengstoffreste befanden, tiefer gebohrt oder seitlich angebohrt wurden,

- b) Wasser (Feuchtigkeit) im Spülkanal verbleiben, wenn sie z. B. mit Bohrklein verstopft sind.

Bei doppelwandigen Bohrstangen kann ferner Wasser (Feuchtigkeit) in den Raum zwischen Innen- und Außenrohr gelangt sein, wenn infolge Verbiegens der Bohrstange die Verschraubung oder Verschweißung des Innenrohrs mit dem Mantelrohr undicht wird.

Wenn Bohrstangen bearbeitet werden, in deren Innenrum sich Sprengstoffreste befinden, kommt es meist beim Erwärmen im Schmiedefeuer oder mit der Schweißflamme zur Explosion. Oft genügt bereits die Erwärmung während des Schleifens an der Schmiegelscheibe, um den Sprengstoff zur Detonation zu bringen.

Befindet sich Feuchtigkeit in den Hohlräumen (z. B. Spülkanal) einer Bohrstange und sind die Enden des Hohlrumes durch Bohrklein und dergleichen verstopft oder gar durch Verschweißen verschlossen, so führt die Erwärmung der Bohrer im Schmiedefeuer oder durch Schweißflamme zur Bildung von hochgespanntem Wasserdampf. Es ist hier mit Gefahren zu rechnen, die beim Erwärmen geschlossener Hohlkörper auftreten (vgl. § 48 der Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften – VBG 1 –).

Ich halte es für erforderlich, daß die Betriebe, in denen Bohrstangen verwendet oder bearbeitet werden, von Zeit zu Zeit bei Betriebsbesichtigungen auf die geschilderten Gefahren hingewiesen und ihnen Vorsichtsmaßnahmen empfohlen werden. Als Vorsichtsmaßnahmen sind zu nennen:

1. Bei vollwandigen Bohrstangen:

- a) Die Bohrer sind vor der Bearbeitung mit Preßluft durchzublasen um festzustellen, ob der Spülkanal frei ist.
- b) Etwaige Verstopfungen oder Verunreinigungen sind unter Vermeidung von Schlag oder Hitze zu beseitigen. Dies geschieht zweckmäßig durch ein Spülrohr.

2. Bei doppelwandigen Bohrstangen:

- a) Die Bohrstangen werden in der Mitte mit 3 um 120° versetzten, um 15 cm auseinanderliegenden konischen Bohrungen versehen, deren Konizität von 4 mm auf 3 mm nach außen gerichtet ist (Sicherheitsbohrungen). Diese Bohrungen werden mit einem Weichlot (Schmelztemperatur ca. 200 °C) zugeschmolzen.
- b) Sollen diese, mit verlötzten Sicherheitsbohrungen versehenen Bohrstangen bearbeitet, z. B. gerichtet werden, ist das Lot aus den Sicherheitsbohrungen zu entfernen (Ausbohren). Sollte dies versehentlich unterbleiben, wird das Lot wegen seines niedrigen Schmelzpunktes beim Anwärmen der Bohrstange ausgeschmolzen, bevor sich im Rohr ein gefährlicher Druck ansammeln kann. Nach der Bearbeitung werden die Sicherheitsbohrungen wieder zugeschmolzen.
- c) Stark verbogene Bohrstangen werden zweckmäßig vor Beginn und nach Beendigung der Reparaturarbeiten einer Wasserdruckprobe unterzogen, damit evtl. Beschädigungen des Innen- oder Außenrohrs erkannt werden können. Für die Durchführung einer Wasserdruckprobe können u. U. die Sicherheitsbohrungen unter Verwendung einer Manschette benutzt werden.

Wegen der besonders bei doppelwandigen Bohrstangen auftretenden Gefahren sollten diese Bohrstangen nach Möglichkeit nicht verwendet werden.

Der RdErl. v. 17. 9. 1954 (n. v.) — II B 4 — 8760/8111 — II B — 86/54 (SMBL. NW. 71112) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBL. NW. 1963 S. 1443.

9211

Verfahren bei Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf Grund des § 70 StVZO; hier: Ausdehnung des Geltungsbereiches auf andere Länder

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 19. 7. 1963 — V/E 1 — 21—34 — 23/63

Die Bundesländer sind übereingekommen, daß die Gültigkeit einer Ausnahmegenehmigung auf Grund des § 70 StVZO nach pflichtgemäßer Prüfung durch die örtlich zuständigen Behörden auf die Länder ausgedehnt werden kann, für deren Bereich die Genehmigung nach dem Antrag gelten soll (vgl. § 70 Abs. 3 StVZO). Die Zustimmung dieser Länder soll nur noch eingeholt werden, soweit eine Befreiung von den Vorschriften der §§ 32, 34 und 36 StVZO begeht wird, wozu gemäß § 70 Abs. 2 StVZO die obersten Straßenbaubehörden der betroffenen Länder und, wo noch nötig, die Träger der Straßenbaulast gehört werden müssen. In allen anderen Fällen haben die Länder gegenseitig auf eine Zustimmung verzichtet. Ein Abdruck der Ausnahmegenehmigung ist den in Betracht kommenden Ländern zu übersenden.

§ 5 StVO bleibt von dieser Regelung unberührt.

An die Regierungspräsidenten.

— MBL. NW. 1963 S. 1444.

II.

Innenminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Regierungsmedizinalrat Dr. A. Biese zum Oberregierungsmedizinalrat.

Nachgeordnete Dienststellen:

Regierungsdirektor L. Lenzen zum Ltd. Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsdirektor H. Padun zum Ltd. Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Arnsberg; Regierungsdirektor F. B. Prott zum Ltd. Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Münster; Regierungsdirektor H. Rudolf zum Ltd. Regierungsdirektor bei der Bezirksregierung Arnsberg; Oberregierungs- und -medizinalrat Dr. A. G. Lange zum Regierungsmedizinaldirektor bei der Bezirksregierung Detmold; Oberregierungsrätin M. Lövenich zur Regierungsdirektorin beim Stat. Landesamt NW; Oberregierungsrat H. G. Wetzel zum Regierungsdirektor beim Stat. Landesamt NW; Regierungsrat H. Pohle zum Oberregierungsrat beim Stat. Landesamt NW; Regierungsrat H. Schischke zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Aachen; Regierungsrat E. Schwartz zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsrat R. Tschech zum Oberregierungsrat beim Stat. Landesamt NW; Regierungsrat Dr. H. H. Weber zum Oberregierungsrat bei der Bezirksregierung Köln; Regierungsassessor G. Bühlmann zum Regierungsrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf; Regierungsoberamtmann H. Pick zum Regierungsrat bei der ZBIM; Polizeirat R. Klotz zum Polizeioberrat bei der Bereitschaftspolizei NW — Abt. V.

Es sind versetzt worden: Regierungsrat A. Richter von der Bezirksregierung Detmold an das Kultusministerium NW; Regierungsrat J. Staab von der Bezirksregierung Arnsberg an das Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen.

Es sind in den Ruhestand getreten: Regierungsdirektor W. Raupach, Bezirksregierung Detmold; Oberregierungsrat — Oberregierungsbaudirektor a. D. — Dipl.Ing. W. Fritz, Innenministerium.

— MBL. NW. 1963 S. 1444.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten**Aenderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 —
RGBI. I S. 40)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 25. 7. 1963 — Z C 1 — 2413

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungsnummer:
-------	----------	---------------	------------------------	-------------------

I. Neuzulassungen

Heissenberg	Horst	22. 8. 1929	Helpup über Lage (Lippe), Gartenstr. 27	H 33
-------------	-------	-------------	--------------------------------------------	------

II. Löschungen

Herbst	Carl	2. 1. 1888	Krefeld, Karl-Wilhelm-Str. 16	H 9
Schulte-Strathaus	Heinrich	19. 7. 1876	Wuppertal-Elberfeld, Lilienthalstr. 11	S 2

III. Änderung des Orts der Niederlassung

Au	Alfred	3. 6. 1921	Köln, Auf dem Berlich 30	A 8
Bardenheuer	Josef	10. 1. 1903	Bad Godesberg, Viktoriastr. 8	B 14
Dybowski	Paul	29. 5. 1901	Essen-Steele, Paßstr. 28	D 8
Winklat	Karl	30. 1. 1887	Bochum, Kanalstr. 16	W 16

IV. Berichtigung

Stüttem	Hans	9. 7. 1927	Köln-Nippes, Gocher Str. 17	S 50
---------	------	------------	-----------------------------	------

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 4. 1963 — Z C 1 — 2413 —
(MBI. NW. S. 436)

— MBI. NW. 1963 S. 1445.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen**Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen**

— Neueingänge —

Drucksache
Nr.**Antrag der Fraktion der FDP**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) 185

Anträge der Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) 187

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 188

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Amtsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 189

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Landkreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 190

Antrag der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Lehrerbildung für das Land Nordrhein-Westfalen (Lehrerbildungsgesetz) 192

Die Veröffentlichungen des Landtags sind laufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen — Archiv —, Düsseldorf, Postfach 50 07, Telefon 10 22, Nebenstelle 2 97, zu beziehen.

— MBI. NW. 1963 S. 1445.

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: Mitgliedschaft in der 3. Landschaftsversammlung
Rheinland

Herr Stadthauptsekretär Hermann Koch, Düren, Uhlandstraße 20, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Hans Frenken, Düren,

Herr Sozialpädagoge Rudolf Adrian, Köln-Brück, Ründrother Straße 2, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Franz Schlösser, Köln und

Herr Landgerichtsrat Dr. Alois Raab, Moers, Beethovenstraße 16, ist als Nachfolger für den ausgeschiedenen Herrn Rudolf Soltau, Moers,

Mitglied der 3. Landschaftsversammlung Rheinland geworden.

Gemäß § 7 a Abs. 4 Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes, der Amtsordnung und der Landschaftsverbandsordnung vom 20. Dezember 1960 (GV. NW. S. 445) mache ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Köln, den 24. Juli 1963

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Klausa

— MBl. NW. 1963 S. 1446.

Hinweis

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 29 v. 29. 7. 1963

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	23. 7. 1963	Gesetz über die Erhöhung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz)	247
205	23. 7. 1963	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation und die Zuständigkeit der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen	249
25	23. 7. 1963	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wiedergutmachung von Schäden aus Anlaß der Auflösung von Versorgungskassen aus politischen Gründen	249
10. 7. 1963		Anzeigen des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Betrifft: Änderung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Leitung „Anschluß Duisdorf“	249
17. 7. 1963		Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für den Bau und Betrieb einer Gasfernleitung von Ummeln nach Brackwede	249

— MBl. NW. 1963 S. 1446.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,— DM, Ausgabe B 13,20 DM.